

Seite verlangt das Princip der Gerechtigkeit, daß dann keine Erleichterung gewährt werde, wo es nur mit Beeinträchtigung wohlerworbener Privatrechte Dritter geschehen kann. Der Herr Referent bemerkt ferner, es werde eine sehr große Beschwerde für die Vasallen daraus entstehen, und so muß ich freilich wiederholen, die Beschwerde liegt nicht in der Handhabung der Gesetze, nicht in dem Gesetze selbst, sondern in dem Verhältnisse, weil ein unbeschränktes Eigenthum eben nicht vorhanden ist. Die Beschwerde ist aber auch nicht so groß, weil er sich gegen Willkür sicherstellen kann, indem es ihm freisteht, ob er das Capital als Lehnsstamm anlegen, oder ob er Grundstücke dafür kaufen will. Kann er also die Einwilligung seiner Mitbelehnten zum Ankauf von Grundstücken nicht erhalten, so darf er nur das Capital als Geldlehn lassen. Auf das Specielle des Falles gehe ich nicht ein. Nur so viel muß ich dem Herrn Referenten erwidern, daß die Petenten sich die Schwierigkeiten wohl größer gedacht, als sie sind, daß ich vielmehr sofort selbst im Stande wäre, ihm die wenigen Mitbelehnten, die hier in Frage kommen, nebst ihrem Aufenthalte anzugeben.

Domherr D. Günther: Da auch ich gegen das Deputationsgutachten zu stimmen gesonnen bin, so könnte ich nach der gründlichen und lichtvollen Auseinandersetzung der Gegenstände, die wir so eben aus dem Munde des Herrn Justizministers vernommen haben, mich des Wortes begeben. Indessen, sei es auch nur, um der geehrten Deputation zu beweisen, daß ich den Bericht sorgfältig erwogen und geprüft habe, gestatte ich mir, Einiges darüber zu bemerken. Der Bericht stützt sich hauptsächlich auf drei Gründe, — einen vierten hat der Herr Referent heute mündlich hinzugefügt. Der erste ist der, daß in den Gesetzen vom 24. Februar 1824 und vom 17. März 1832 das Widerspruchsrecht der entferntern Interessenten, wozu auch die Mitbelehnten gehören, beschränkt worden sei. Das ist richtig, aber beweist nichts für das Gutachten der Deputation. Nämlich an und für sich würden die Mitbelehnten und eben so auch die Interessenten bei Fideicommissen der Ablösung und Verwandlung der Dienste in ein Geldäquivalent widersprechen können. Das können sie nach dem Gesetze nicht mehr, und hierin ist ihr Widerspruchsrecht beschränkt. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß sie sich jede Disposition des Besitzers über das Ablösungsquantum gefallen lassen müssen und daß ihnen keine Stimme bei Beantwortung der Frage zustehet, ob durch eine Disposition, welche von dem Inhaber des Guts beliebt wird, der durch die Dienstablösung verminderte Gutswerth wirklich wieder ergänzt werde, oder nicht. Eine solche Unterwerfung unter fremden Willen ist durch jene Gesetze keineswegs den entferntern Interessenten, den Mitbelehnten oder Fideicommissinteressenten auferlegt worden. — Es ist ferner als zweiter Grund angeführt worden, daß im 182. §. des Gesetzes vom 17. März 1832 verordnet worden sei: „Es sollten die Ablösungsgelder entweder zu Lehns- oder Fideicommissstäm- men gemacht und mit genügender hypothekarischer Sicherheit für die Lehns- oder Fideicommissstämme ausgeliehen oder auf Erlaufung eines Lehns- oder zum Fideicommiss zu schla-

genden Grundstücks verwendet werden.“ Sie sollten nicht bloß, sondern sie müßten! Und aus diesem „Müssen“ ist abgeleitet worden, daß das bisher bestandene Widerspruchsrecht der Mitbelehnten und Fideicommissinteressenten jetzt nicht mehr gestattet werden könne, weil sonst der Paragraph in seiner Wirkung, ja sogar in seinem vollen Umfange wieder vernichtet würde. Ich bekenne offenherzig, nicht zu verstehen, in welcher Maasse durch den im Gesetze gebrauchten Ausdruck: „müssen“ jene Wirkung hervorgebracht werden soll. Dieses Wort heißt nach meinem Dafürhalten — und ich freue mich, in dem, was der Herr Minister gesagt hat, eine Bestätigung gefunden zu haben — nichts Anderes, als: „Der Besitzer ist genöthigt, den durch die Dienstablösung verminderten Gutswerth entweder durch Verwandlung des Ablösungsquantums in einen Lehnsstamm oder durch Ankauf eines Stück Landes zum Lehn oder Fideicommiss zu ergänzen.“ Weiter heißt das Wort: „müssen“ gar nichts. Welche Art nun der Besitzer wählen will, um jene Ergänzung herbeizuschaffen, ob er einen Lehnsstamm (ein Geldlehn) errichtet, oder ob er ein Stück Land kauft und zum Lehn oder Fideicommiss schlägt, das steht zwar im Allgemeinen in seiner Wahl, — dies hat ihm das Gesetz freigestellt. Aber damit ist immer noch nicht gesagt, daß er das Geld ausleihen könne, wohin er wolle, und noch weniger, daß er ein Grundstück kaufen könne, welches er wolle. Mir scheinen folgende Sätze richtig: Die Cognition des Gerichts ist in beiden Fällen nothwendig, der Gutbesitzer mag das Ablösungsquantum als Geldlehn oder Lehnsstamm anlegen, oder ein Stück Land dafür kaufen. Im ersten Falle, wenn er es als Lehnsstamm oder Geldlehn qualificiren will, ist nach meinem Dafürhalten die Cognition und Genehmigung der Lehnscurie zureichend. Im zweiten Falle, wenn er ein Grundstück zum Fideicommiss schlagen will, reicht sie nicht zu, — Beides aus einem und demselben vollgültigen Grunde, nämlich weil das Object in dem ersten Falle nicht verändert, im zweiten Falle aber verändert wird. Bei jeder Veränderung des Objects eines Lehns oder Fideicommisses aber müssen die Mitbelehnten und sonstigen Interessenten gehört werden. Dagegen ist eine solche unbedingte Nothwendigkeit keineswegs vorhanden, wo eine Veränderung des Objects nicht vorliegt. Nun sagt zwar der Bericht, es gehe schon dadurch eine Veränderung vor, daß das Ablösungsquantum ausgeliehen oder zinslich untergebracht werde, und dennoch werde zu dieser Veränderung der Consens der Interessenten nicht erfordert. Ich leugne aber, daß hier eine Veränderung des Objects eintritt. Es haben die Interessenten kein Recht an den eingezahlten Münzen, sondern nur an der Summe. Die unkörperliche Sache aber, auf welche als Summe und in anderer Beziehung als Forderung ihnen ein Recht zusteht, bleibt ganz dieselbe, wenn das Geld ausgeliehen wird. Das Capital bleibt Object ihres Rechts und rücksichtlich dieses Rechts völlig unverändert, nur daß es bei der zinsbaren Unterbringung im Officium des Gerichts liegt, dafür zu sorgen, daß diese Summe auf eine Weise disponirt wird, wo für die Mitbelehnten u. s. w. wirkliche Sicherheit vorhanden ist, d. h. nicht eine solche, wo es undenkbar wäre, daß ein Verlust dabei eintre-